

Katharina Schöneborn

In die weite Welt hinaus – Digitalisierte Werke online zugänglich machen

Rechteklärung
fester Bestandteil
bei Digitalisierung

Seit 2012 ist die Rechteklärung – also die Feststellung des urheberrechtlichen Status eines Werks – fester Bestandteil des Digitalisierungsgeschäftsgangs¹ der Deutschen Nationalbibliothek (DNB). Gleich ob im Rahmen von sammlungsspezifischen Projekten oder bestandserhaltenden Maßnahmen ist das Ziel der DNB, möglichst viele digitale Objekte auch außerhalb ihrer Lesesäle, also weltweit, zugänglich zu machen. Aufgrund ihres Sammlungszeitraums ab 1913 muss bei fast allen Werken im Bestand der DNB von einem noch bestehenden urheberrechtlichen Schutz ausgegangen werden. Viele Objekte sind zugleich aber nur in der DNB verfügbar. Mitunter sind sie so beschädigt, dass weitere Reproduktionsmaßnahmen etwa zum Zweck des Kopienversands nicht möglich sind. Die Digitalisierung garantiert die langfristige Bewahrung zumindest des Inhalts des Objekts, aber wie bringt man diesen zu interessierten Nutzerinnen und Nutzern, die nicht in der Lage sind, die Reise nach Leipzig oder Frankfurt auf sich zu nehmen?

Es gilt also, im Rahmen des Urheberrechts einen möglichst umfassenden Zugang zu den digitalen Sammlungen zu schaffen. Gemeinfrei, verwaist, vergriffen sind hierbei die Schlagworte, und die Anforderung ist klar definiert: Die Digitalisierungsworkflows der DNB sind Massengeschäftsgänge, daher muss auch die Rechteklärung massentauglich sein.

Rechteklärung
muss massen-
tauglich sein

Gemeinfrei, verwaist, vergriffen?

Im September 2016 ging mit »Schmonzetten, Schmääh und Parodie« eine kleine, aber feine Onlinekollektion von Kabarettwerken der 1920er-Jahre online.² Die Originalaufnahmen stammten von Schellackplatten, die im Zuge eines Projekts zunächst einer Rechteklärung unterzogen wurden, um danach die gemeinfreien Objekte zu digitalisieren. Da eventuelle Leistungsschutzfristen aufgrund des Alters der Aufnahmen verstrichen waren, kon-

zentrierte sich die Klärung auf die Urheberinnen und Urheber. Welche waren im Titeldatensatz verzeichnet? War die gesetzliche Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris verstrichen? Nur wenn dies zutraf, wurden weitere Recherchen angestellt, beispielsweise um anhand des Labels oder – in Einzelfällen – der Aufzeichnung selbst zu überprüfen, ob weitere Urheberinnen und Urheber zu berücksichtigen waren.

Dies verdeutlicht, wie vielschichtig eine Klärung des urheberrechtlichen Status, vor allem im Bereich der Audiomaterialien mit ihren häufig zahlreichen Urheberinnen und Urhebern sein kann. Die Rechteklärung bei Druckwerken ist zumeist etwas weniger kompliziert. Doch auch sie erfordert einen klar strukturierten Geschäftsgang³ mit verbindlichen Kriterien, um sicherzustellen, dass Kosten und Nutzen sich die Waage halten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsanleitung entwickelt, die die Klärung und Ergebnisdokumentation in einem vertretbaren Zeitrahmen garantiert.

Seit 2014 haben Gedächtnisinstitutionen in Deutschland die Möglichkeit, verwaiste Werke in ihren digitalen Sammlungen weltweit zugänglich zu machen. Als verwaistes Werk versteht man ein Objekt, dessen Rechteinhaberinnen und -inhaber nicht mehr ermittelbar sind. Das Gesetz über die verwaisten Werke hat den Vorteil, dass es sich nicht auf bestimmte Erscheinungszeiträume oder -länder beschränkt und diverse Materialarten (beispielsweise auch eine Landkarte oder Musik) umfasst.⁴ Zugleich schreibt es eine sorgfältige Suche vor, um sicherzustellen, dass ein Werk tatsächlich ein Waise ist. Erst nach Abschluss und Dokumentation dieser Suche darf das Werk in der Orphan Works Database des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) registriert und frei zugänglich gemacht werden. Auch wenn die Anforderungen an die sorgfältige Suche einen Einsatz im Massengeschäftsgang nicht praktikabel machen, hat die DNB 2016 Tests durchgeführt, um abschätzen

Arbeitsanleitung
für Rechteklärung

Hoher zeitlicher Aufwand bei verwaisten Werken

zu können, wie hoch der Aufwand für die Rechtklärung verwaister Werke ist. Die Definition der Quellen für die Suche, die je nach Objekt unterschiedlich sein können, die Recherche selbst und deren Dokumentation sowie die Registrierung nahmen durchschnittlich vier Stunden pro Werk in Anspruch. Diese Arbeitszeit verteilte sich über mehrere Wochen, da einige Suchschritte die Korrespondenz mit anderen Einrichtungen erfordern. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands wird die DNB die Regelung zu den verwaisten Werken deshalb nur in sehr speziell gelagerten Einzelfällen nutzen können.

Lizenzwerb bei vergriffenen Werken massentauglich

Massentauglichkeit garantiert demgegenüber die Anwendung der rechtlichen Regelungen für vergriffene Werke. Auch wenn das Verwertungsgesellschaftengesetz⁵ die Reichweite dieser Regelung auf in Deutschland vor 1966 erschienene Druckwerke beschränkt, ermöglicht der Lizenzwerb Gedächtnisinstitutionen eine rechtssichere Zugänglichmachung mit geringem Aufwand. Besonders vorteilhaft ist die Möglichkeit, für große Mengen von Werken automatisiert feststellen zu können, ob sie vergriffen sind und ob Lizenzen beantragt werden können. Für diese Recherche ebenso wie für die automatisierte Beantragung von Lizenzen und Veröffentlichung des Nutzungsinteresses im Register Vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) nutzt die DNB für Bücher den Lizenzierungsservice VW-LiS, der seit August 2015 auch anderen deutschen Gedächtnisinstitutionen kostenfrei zur Verfügung steht.⁶ Für 8.000 vergriffene Werke hat die DNB bislang Lizenzen

von der Verwertungsgesellschaft (VG) WORT erworben, insgesamt wurden deutschlandweit über 11.500 Lizenzen erteilt. Bis Dezember 2016 waren nach Widerspruch durch Rechteinhaber vier Lizenzen zurückgezogen worden.

Für digitalisierte vergriffene Werke, die vor 1966 erschienen sind, strebt die DNB seit 2015 den Lizenzwerb an. Für Werke, die nach 1965 oder im Ausland erschienen sind, die nicht vergriffen sind oder die Mindestanforderungen an die Registrierung als vergriffenes Werk nicht erfüllen, bleibt die Prüfung auf Gemeinfreiheit ein unerlässliches Instrument, um gegebenenfalls auch diese über das Internet zur Nutzung außerhalb der Lesesäle anbieten zu können.

In die weite Welt hinaus

Nachdem geklärt ist, dass ein digitalisiertes Werk weltweit zugänglich gemacht werden kann, erfolgt dessen Freigabe im Katalog der DNB und die Anzeige in der Reihe O der Nationalbibliografie. Zudem werden die Metadaten an die Deutsche Digitale Bibliothek übertragen und von dort in die Europeana-Plattform eingespielt. Bei der Onlinekollektion »Schmonzetten, Schmä und Parodie« wurden bisher 87 Digitalisate von Schellackplatten öffentlich zugänglich gemacht. Insgesamt konnten über 10.000 digitale Objekte in Text und Ton bis heute von der DNB weltweit zugänglich gemacht werden – und täglich werden es mehr.

Über 10.000 digitale Objekte weltweit frei zugänglich

Anmerkungen

- 1 Informationen unter <<http://www.dnb.de/digitalisierung>>
- 2 Kandler, Ida: Schmonzetten, Schmä und Parodie, in: Dialog mit Bibliotheken 28 (2016) 2, S. 54-56; <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101-20161006107>>, <<https://www.youtube.com/user/DtNationalbibliothek/featured>>
- 3 Jockel et al.: Klärung des urheberrechtlichen Status, in: Dialog mit Bibliotheken 26 (2014) 2, S. 25-28; <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101-20150309112>>
- 4 UrhG § 61 ff.
- 5 VGG § 51 f.
- 6 Informationen zum Lizenzierungsservice unter <www.dnb.de/vwlis>